

03.02.2022
Drucksache 013/22

Vereinbarung über die Mitfinanzierung des Sozialpädiatrischen Zentrums

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	22.02.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	14.03.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.03.2022	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.03	Teilhabe und Förderleistungen	
Produkt	50.03.01	Eingliederungshilfe	
Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	65.000 €

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die beigefügte Vereinbarung zur Mitfinanzierung ambulanter sozialpädiatrischer Behandlungen mit dem Lebenszentrum Königsborn abzuschließen.

Sachbericht

Der Kreis Unna beteiligt sich seit dem 01.01.1995 an der Finanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Leistungen im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie. Die Unterstützung bezieht sich auf die Mitfinanzierung des im multiprofessionellen Team des SPZ Königsborn tätigen nichtärztlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung.

Mit Beschluss vom 11.09.2007 stimmte der Kreistag dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Lebenszentrum Königsborn über eine jährlich pauschalierte Mitfinanzierung des nichtärztlichen Personals in Höhe von 65.000 € zu. Seitdem wurde die Laufzeit bis zum 31.12.2021 verlängert.

Laut dem Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der Finanzierung der Sozialpädiatrischen Zentren nach § 43a Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 119 Abs.1, 120 Abs. 2 SGB V um eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen und nicht um eine der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Die Krankenkassen erkennen ihre Finanzierungspflicht jedoch weiterhin nicht an, weshalb die Landesarbeitsgemeinschaft SPZ eine obergerichtliche Klärung der Rechtsfrage herbeiführen wird.

In der Zwischenzeit wurde seitens des Landkreistages ein Rundschreiben (RS-080-20) versendet, indem um eine Sicherstellung der zurzeit bestehenden Finanzierungslücke – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – gebeten wird.

Nach einer Recherche des Landkreistages NRW verfahren die Eingliederungshilfeträger unterschiedlich. Beide Landschaftsverbände lehnen die Mitfinanzierung grundsätzlich ab, der Großteil der Träger scheint ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weiterhin Leistungen zu erbringen. Im Laufe des Jahres 2021 haben drei SPZ ein Schiedsstellenverfahren eingeleitet. Bislang ist keines davon zum Abschluss gekommen. Der Zeitpunkt einer obergerichtlichen Klärung ist damit nicht absehbar. Rückforderungsmöglichkeiten nach dem SGB IX wurden seitens der Verwaltung geprüft und sind nicht durchsetzbar.

Im Jahr 2019 wurde eine Anzahl von 2631 Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis Unna im SPZ gefördert. In den Jahren 2020 und 2021 stieg die Anzahl auf 2889 bzw. 2961 Kinder und Jugendliche.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und unter Bezugnahme auf den dem Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Sicherstellungsauftrag gem. § 95 SGB IX schlägt die Verwaltung vor, den Landrat mit dem Abschluss einer geänderten Vereinbarung zu beauftragen.

Die neue Vereinbarung enthält folgende Änderungen:

1. Die Rechtsgrundlagen wurde auf das SGB IX geändert.
2. Der Abschluss erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich die Anstrengungen zur Klärung der Finanzierungszuständigkeit zu unterstützen.
4. Die Laufzeit wird auf den Zeitpunkt der Klärung befristet. Daneben besteht ein ordentliches beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende.

Anlagen

Anlage 1- Vereinbarung über die Mitfinanzierung des SPZ

Anlage 2- Rundschreiben des Landkreistag RS-080-20

